

Zur Geschichte des Minderheitenbegriffs¹

Josef Prackwieser

Wenn wir über Frauen oder queere Menschen in der Geschichte sprechen, sprechen wir gleichzeitig auch über die Geschichte von »Minderheiten«. Der Begriff wird politisch, Alltagssprachlich und auch wissenschaftlich auf unterschiedliche Weise verwendet und ist dabei immer wieder ein Reizwort, das ein widersprüchliches Gemisch aus Reaktionen und Funktionen kennzeichnet. Doch was bedeutet überhaupt »Minderheit«? Sind damit sprachliche oder ethnische Minderheiten wie in Südtirol, im Baskenland oder im Baltikum gemeint? Oder eher gesellschaftliche Minderheiten, als die queere Menschen oft bezeichnet werden? Wie wurde der Begriff verstanden und welche Funktion erfüllte das Konzept in verschiedenen Epochen? Dieser Text verfolgt das Ziel, den Begriff Minderheit in seinen verschiedenen Bedeutungen und historischen Kontexten von der Vormoderne bis in die Gegenwart nachzuzeichnen und seine politischen Implikationen zu beleuchten: Zuerst war das Konzept der religiösen Minderheiten maßgeblich, das in seiner Bedeutung vom ethnischen Minderheitenbegriff spätestens im 19. Jahrhundert abgelöst wurde und die Entwicklungen des 20. Jahrhunderts maßgeblich mitprägte. In Folge, so meine These, haben sich alle weiteren Minderheitenbegriffe in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Austausch und Abgrenzung entwickelt.

»Minderheit« – ein vielgestaltiger Begriff

Für sprachlich-kulturelle, religiöse oder auch soziale Gruppen, die Diskriminierung und Unterdrückung erleiden, hat das Wort »Minderheit« zunächst die Funktion eines Rettungsringes, bedeutet es doch zumindest heutzutage eine Aufwertung des

1 Dieser Text geht auf den Abschnitt »Die Idee der »Minderheit« in Geschichte und Gegenwart«, in Obermair und Prackwieser (2024) sowie auf einen Essay zurück, den der Autor im Rahmen eines postgradualen Studienkurses (»Territorial Autonomy as a Resource for Diversity & for Conflict Resolution: Lessons from the Åland Example 100«) des Åland Peace Institutes und der Åland University for Applied Sciences entstanden ist, siehe Prackwieser (2022).

eigenen Status.² Viel zu eng am Hals sitzt der Ring hingegen für jene Staaten, die mit diesen Gruppen restriktiv umgehen. Doch kaum als Minderheit anerkannt und mit Sonderrechten ausgestattet, beginnen sich manche Angehörige der zuvor unterdrückten Gruppen allmählich von dem Wort zu distanzieren, da dieses einen negativen Beiklang habe, etwa: »weniger« zu sein als die Mehrheit. Für manche Staaten und Regierungen sind anerkannte Minderheiten und deren verbriefte Rechte ein Aushängeschild, auch, um die eigene Rechtstaatlichkeit zur Schau zu stellen und anderen Minderheiten diesen Status nicht zugestehen zu müssen. Dann gibt es wiederum Staaten, die die Existenz von Minderheiten auf ihrem Gebiet gänzlich verleugnen, oder den Begriff und das Konzept dahinter ablehnen, dafür aber andere Schutzmechanismen implementieren. Als Einstieg sollen zwei Szenen aus der Praxis – aus den Fluren und Sitzungsräumen der UNO – dienen, der diese Widersprüchlichkeit in der Verwendung näher erkunden möchte.

Szene 1 – Dezember 2022: Fernand de Varennes, der frühere Sonderberichterstatter für Minderheitenfragen bei den Vereinten Nationen (UN), verwendete 2022 während der *Annual Minority Rights Lecture* in Bozen eine aussagekräftige Analogie (De Varennes 2022): Er verglich den Begriff »Minderheiten« mit dem Übernamen, den der Erzbösewicht Voldemort in J. K. Rowlings Fantasy-Roman »Harry Potter« trägt – »Der-dessen-Namen-nicht-genannt-werden-darf« (Rowling 1997). Laut de Varennes wird der Begriff »Minderheit« in den Arbeitsgruppen, Komitees und Abteilungen der UN in Genf und New York auf sehr ähnliche Weise verwendet wie in »Harry Potter«: Der Begriff wird eher vermieden. Wie de Varennes in einem 2022 veröffentlichten Bericht anprangerte, wurden Minderheiten beispielsweise aus der umfangreichen Liste der »vulnerablen Gruppen« im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDG) der UN kurzfristig entfernt.³ Analog dazu taucht der Begriff »Minderheit« in mehreren anderen Abteilungen der UN gar nicht auf, da viele Regierungen es grundsätzlich ablehnen, dem Themenkomplex gebührend Raum einzuräumen (Budabin 2025). Sicherlich hat de Varennes seine Darstellung rhetorisch zugespitzt. Es stimmt aber, dass eine Vielzahl von Staaten weltweit es aus Souveränitätsgründen und der eigenen Staatsräson wegen ablehnen, Minderheiten innerhalb ihrer eigenen Grenzen als solche anzuerkennen und ihnen in der Folge besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren. Starke »Staatsnationen« wie Frankreich, Länder mit einer Vielzahl von Minderheiten wie Griechenland oder postsowjetische Länder wie Belarus haben ihre je eigenen Interessen, das Thema auf internationaler Ebene kleinzuhalten. Entsprechend erstaunt es nicht, dass

2 Das Bild und die folgenden Überlegungen gehen auf Hakan Gürses zurück, vgl. ders. (2016), S. 8.

3 Eine Zusammenfassung von Fernand de Varennes' Rede kann auf dem Blog »Brennerbasisdemokratie« eingesehen werden, siehe Constantini (2022).

es bis heute keine einheitliche Definition von »Minderheit« im Völkerrecht gibt (Hilpold 2004, S. 81). Ein interessanter Umstand, wenn man bedenkt, wie heftig heute in westlichen Gesellschaften über »(neue) Minderheiten« debattiert wird und welche wichtige Rolle Minderheiten im politischen Diskurs von Zivilgesellschaften spielen (Farley 2005; Aydemir/Vliegthart 2018; Medda-Windischer/Crepaz 2022).

Szene 2 – Juli 2024: Auch Nicolas Levrat, der gegenwärtige UN-Sonderberichterstatter über Minderheitenfragen (Stand 2025), referierte im Rahmen der Eurac Summer School zu »Menschenrechten, Minderheiten und Diversität« aus seiner praktischen Arbeit (Levrat 2024 b). Er kam zu einem ähnlichen Schluss wie sein Vorgänger de Varennes: Das Thema Minderheitenrechte sei bei den Vereinten Nationen unterrepräsentiert und habe in den letzten zehn Jahren (2013–2023) einen immer schwereren Stand. Hauptsächlich zeige man in Europa Interesse dafür, doch habe die westliche Sichtweise keineswegs universelle Bedeutung, zumal im Globalen Süden. Dies sei zunächst erstaunlich, wo doch die Beschäftigung mit Minderheitenrechten zweierlei erkennen helfe: Zum einen, dass damit wichtige soziale Anliegen zusammenhängen, man zum anderen, wie man in diversen Gesellschaften soziale, religiöse und ethnische Gruppen besser integrieren könne (Levrat 2024 a).

Den Grund hierfür macht Levrat in weltweit unterschiedlichen Traditionen im Umgang mit Minderheiten aus: Die Idee einer »nationalen Minderheit« (wie auch des Nationalismus als Ideologie) ist tief in der europäischen Geschichte verwurzelt und das Konzept Minderheitenrechte daher eine stark westliche Denkfigur (Özkirimli 2010, S. 9f.; Levrat 2024 b). Von Vorläufern wie dem Milet-System im Osmanischen Reich abgesehen, werden Minderheitenrechte nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, dem Untergang großer Imperien und der Entstehung zahlreicher neuer Minderheitengruppen in den gerade entstandenen Nationalstaaten zu einem herausgehobenen Problemfeld der internationalen Politik. Ein eigenes Minderheitenschutzsystem im Rahmen des Völkerbundes sollte für Stabilität und Frieden in Europa und weltweit sorgen, scheiterte aber an schwachen Institutionen und am realpolitischen Widerstand der neuen wie alten europäischen Nationalstaaten (später dazu mehr). Nach dem Zweiten Weltkrieg konzentrierte man sich stärker auf den Bereich der allgemeinen Menschenrechte und auf ein effektives Antidiskriminierungsverbot. So ging man davon aus, dass durch die Etablierung dieser Rechte auch Minderheiten effektiv geschützt würden, ohne eigene Rechte für sie einzurichten (Hofmann 2017). Erst wieder in den 1980er-Jahren und vor allem ab den 1990er-Jahren – oft als »goldenes Jahrzehnt des Minderheitenrechts« bezeichnet (Pritchard 2001, S. 24f.) – kam es zu stärkerer Beschäftigung mit dem Thema (Toggenburg/Rautz 2010, S. 179f.). Ausschlaggebend waren einmal mehr die Zeitläufte: Die politischen Umwälzungen jener Zeit, insbesondere der Zusammenbruch der Sowjetunion und der gewaltsame Zerfall Jugoslawiens, führten die politischen Akteure zu der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Entschärfung von Spannun-

gen zwischen Mehrheits- und Minderheitsbevölkerungen erforderlich sind. Diese Spannungen bedrohten die innere Ordnung der neu entstandenen Nationalstaaten sowie die Stabilität und den Frieden ganzer Regionen in Ost- und Südosteuropa (Hofmann 2017). Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts endete aber auch die Blockade, die die Entwicklung des Völkerrechts in den internationalen Organisationen seit 1945 hemmte. Diese Aufbruchstimmung, gepaart mit der politisch gebotenen Notwendigkeit, rechtlich im Sinne des Minderheitenschutzes tätig zu werden, ließ in Europa eine ganze Reihe von Instrumenten entstehen: Maßnahmen wurden vor allem im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und des Europarats ergriffen. Umfassende Bestimmungen zum Minderheitenschutz finden sich erstmals im 1990 von der OSZE angenommenen, rechtlich nicht verbindlichen Kopenhagener Abschlussdokument. Im Dezember 1992 schuf die OSZE das Amt des Hochkommissars für Nationale Minderheiten (HKNM) mit Sitz im niederländischen Den Haag (Hofmann 2017). Im Europarat wurden 1995 zwei rechtlich verbindliche Verträge ausgehandelt: das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die beide 1998 in Kraft traten (Hofmann 2017).

In Gesellschaften außerhalb Europas gebe es, so Levrat, heute ebenso zahlreiche Minderheitenfragen, deren Ursprünge meist in der europäischen Kolonialpolitik liegen, häufig aber ganz anders gelagert sind als europäische Minderheitenfragen und daher andere, nicht-europäische Sichtweisen erforderlich machten. Weder können die komplexen Minderheitenfragen in Afrika (mit seinen willkürlich gezogenen Grenzen, unzähligen Sprachgruppen wie Ethnien, der gewaltigen Binnenmigration und den Fluchtbewegungen aufgrund von Konflikten), noch in Asien (so zum Beispiel in Indien mit seinem Kastensystem), mit der in Europa dominanten Narrative über Minderheitenrechte gelöst werden. Damit nimmt Levrat auch Bezug auf jene Kritik aus dem Globalen Süden, die im westlich geprägten Begriff »Minderheit« eine Kategorie des »primitiven Anderen« sieht: eine besonders verletzte Gruppe, die ständig externen Schutz benötige, anstatt selbst als Akteur eigene Handlungsmöglichkeiten für die Verbesserung ihrer Rechte wahrzunehmen (Shahabuddin 2023). Indigene Gruppen werden, etwa in Südamerika, daher auch nicht als »Minderheiten« bezeichnet; dieser Begriff meint dort gesellschaftliche Gruppen in Minderheitenpositionen. In Osteuropa sind, wie bereits angesprochen, wiederum zahlreiche Minderheitensituationen aufgrund der kolonialen und imperialen Politik Russlands im 20. Jahrhundert entstanden, die sich seit dem Zusammenbruch der UdSSR 1991 jedoch in ihr Gegenteil verkehrt hätten: Bis heute finden sich Teile der russischsprachigen Bevölkerung selbst in teils prekären Minderheitenpositionen wieder (etwa im Baltikum oder auch in der Ukraine). Ihre Situation müsse aus ihrem geschichtlichen Kontext heraus verstanden werden.

Neben den faktischen Unterschieden lehnen zahlreiche Staaten des Globalen Südens die Erzählung ab, die in Europa ersonnenen Menschen- und Minderheiten-

rechte seien »universal« und für alle gültig. Vielmehr, so die Kritik, seien sie ein Vehikel des Westens, um dessen eigene Dominanz auszubauen. Diese Zurückweisung hängt mit intellektuellen, globalen, geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Dekaden zusammen: die Ablehnung westlicher Hegemonie in der restlichen Welt, die neue Spaltung in West (USA, Kanada, Europa, Japan, Australien, Südkorea und andere Staaten in Südostasien) und Ost (China, Russland, Iran, Nordkorea) sowie die postkoloniale Kritik von Ländern aus dem Globalen Süden an internationalen Institutionen, die in den Jahren vor und nach 1945 vom Westen federführend begründet wurden. Diese seien bis heute westlich dominiert, der Westen habe aber aus der Sicht der übrigen Welt seine Legitimität auf internationaler Ebene verloren.⁴ Aus diesem Grund, so Levrat, müsse man das System der Minderheitenrechte – einem der letzten großen UN-Instrumente des 20. Jahrhunderts (Levrat 2024a) – ersetzen, es »ent-europäisieren« bzw. »ent-westlichen« und an seine Stelle einen kleinteiligen Ansatz setzen, der neben der Universalität der Menschenrechte die Eigenheit jedes Landes in den Blick nimmt. Die Notwendigkeit, zu differenzieren, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Prinzipien der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowohl gleiche als auch unterschiedliche, sprich privilegierende Behandlung erfordern, um sicherzustellen, dass Minderheiten nicht diskriminiert werden.

Wie könnte man – angesichts dieser sich wandelnden Bedeutungsschattierungen – nun »Minderheiten« definieren?

Der Versuch einer Definition

Der Begriff der »Minderheit« – auch in seiner erweiterten Fassung in Form des »Minderheitenrechts« – blickt auf eine wechselvolle Entwicklung zurück, die auf suprastaatlicher Ebene nicht, wie in unserer Zeit, von Vermeidung geprägt war, sondern immer wieder aktive Nutzung erfuhr. Bis heute gibt es, wie bereits angedeutet, keine allgemein völkerrechtlich anerkannte Definition dessen, was eine Minderheit bedeutet. Die Definition des italienischen Juristen und UN-Sonderberichterstatters Francesco Capotorti (1925–2002) aus den späten 1970er-Jahren wird am häufigsten zitiert (trotz Capotortis eigener Skepsis gegenüber der Möglichkeit, überhaupt zu einer allgemein anerkannten Minderheitendefinition zu gelangen).

Seine Definition besagt, dass eine Minderheit folgende Merkmale aufweist:

»a group numerically inferior to the rest of the population of a state, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the state – possess ethnic,

4 Siehe – als Beispiele – Bricmont (2005); Sharma (2006); sowie jüngst Mende (2021).

religious or linguistic characteristics differing from the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.«

(Capotorti 1979, S. 96.)

»eine Gruppe im Vergleich zur Gesamtbevölkerung eines Staates zahlenmäßig unterlegen, in einer nicht-dominanten Stellung [in diesem Staat], deren Mitglieder – in Besitz der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates – ethnische, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen, die sie vom Rest der Bevölkerung unterscheiden und die, wenn auch nur implizit, ein Solidaritäts-[oder Identitäts-]gefühl im Hinblick darauf besitzen, ihre Kultur, ihre Traditionen, Religion und Sprache zu erhalten.«

Die geistigen Wurzeln dieser Definition gehen auf die Völkerbund-Zeit der 1920er-Jahre zurück, sie wurde jedoch seither um wesentliche Punkte erweitert und ergänzt (Preece 1998, S. 18). Interessant ist der letzte Teil, der ein nicht genauer bestimmtes »Solidaritätsgefühl« beschreibt und damit der Selbstzuschreibung (und nicht etwa der Fremdzuschreibung seitens der Mehrheit) Gewicht verleiht: Minderheit ist demnach, wer sich durch äußerlich sichtbare Charakteristika, etwa Sprache, Kultur oder Religion, von der Mehrheit abhebt und – vor allem – sich als solche sieht oder fühlt.

Diese Definition wird sowohl von Praktikern in den internationalen Institutionen als auch von Wissenschaftlern häufig zitiert; sie wurde und wird aber auch als unzureichend und veraltet kritisiert,⁵ unter anderem wegen der fehlenden Berücksichtigung »neuer Minderheiten« (Hilpold 2004, S. 81). Was ist mit diesem umstrittenen Begriff gemeint? »Alte« Minderheiten könnte man als »alteingesessene« oder »autochthone« Minderheiten bezeichnen, die seit einem bestimmten Zeitabschnitt in einem angestammten, geschlossenen Siedlungsgebiet leben (in Österreich und Ungarn in Anlehnung an die alte Donaumonarchie: 100 Jahre oder drei Generationen) (Toggenburg/Rautz 2010, S. 260–263). Als Beispiele für diese »alten« Minderheiten können die Sorben in Sachsen, die Dänen und Friesen in Schleswig-Holstein, die Bewohner des Aostatal in Nordwestitalien oder die deutsch- und ladinischsprachigen Südtiroler genannt werden. Unter »neue Minderheiten« versteht man hingegen Menschen und ihre Nachkommen mit Migrations- und Fluchthintergrund, also »Allochthone«, »Neue« oder »Fremde«, die gerade in ein neues

5 Etwa im Hinblick auf den Begriff »inferior«, der eine negative Wertigkeit ausdrückt, vgl. Liebich (2008), S. 245f., oder dass nur solche Menschen als Minderheit in einem Staat gezählt werden können, die tatsächlich die Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates besitzen (ein Umstand, den viele Staaten mit nennenswerten Minderheiten aktiv zu vermeiden versuchen, zum Beispiel der Libanon gegenüber den palästinensischen Flüchtlingen, vgl. Knudsen (2009), S. 51ff.

Gebiet gezogen sind (Toggenburg/Rautz 2010, S. 260–263). Beispiel hierfür sind die türkischstämmigen Menschen und deren Nachfahren, die in der Nachkriegszeit als »Gastarbeiter« nach Deutschland oder Österreich kamen. Die Diskussion, ob dieser Bevölkerungsgruppe Minderheitenrechte zugestanden werden soll oder nicht, wird kontrovers geführt (Lotto-Kusche 2022, S. 169). In letzter Zeit stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene zunehmend auch die Frage, wie sogenannte »gesellschaftliche Minderheiten« – etwa homosexuelle oder queere Menschen – am besten Schutz und Anerkennung erfahren können. Neuere Theorieansätze wie die Forschungen zu »Intersektionalität« (aus dem Englischen »*intersection*« für »Schnittpunkt«, »Schnittmenge«) versuchen etwa, sich überschneidende und damit gegenseitig verstärkende Erfahrungen von Diskriminierungen zu beschreiben. Der Begriff kommt aus dem US-amerikanischen Rechtswesen der 1980er-Jahre und wurde von der afroamerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw geprägt (Crenshaw 2019). Seine Ursprünge gehen allerdings viel weiter zurück, nämlich auf den afroamerikanischen Feminismus der 1930er-Jahre, als schwarze Frauen nicht nur die Marginalisierung aufgrund ihrer Hautfarbe, sondern auch aufgrund ihres Geschlechts anprangerten. Sich überschneidende Diskriminierungserfahrungen gibt es zahlreiche, zum Beispiel unter wirtschaftlichen, rassistischen, religiösen oder sozialen Vorzeichen: Sie können jemanden betreffen, der in ein anderes Land geflohen ist, eine Behinderung aufweist und von Obdachlosigkeit bedroht ist (Marten/Walgenbach 2017). Es muss bei sich überschneidenden Diversitätsdimensionen jedoch nicht immer zu verstärkter Diskriminierung kommen. Beim intersektionalen Minderheitenbegriff geht es eher darum, dass die betroffene Person einen spezifischen Punkt in der Gesellschaft einnimmt, der auch von der bestehenden Anti-Diskriminierungsgesetzgebung nicht erfasst werden kann, obwohl die verschiedenen Diversitätsmerkmale miteinander interagieren. Der schon erwähnte UN-Sonderberichterstatter in Minderheitenfragen a.D., de Varennes, hat übrigens 2019 eine neue Minderheitendefinition vorgeschlagen, die gegenüber »neuen Minderheiten« inklusiv ist.⁶

Eines lässt die Beschäftigung mit der Begriffs- und Ideengeschichte von »Minderheit« ganz deutlich erkennen: Sie lehrt uns viel über die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Minderheiten in ihrer Zeit und damit, indirekt, auch über die Normen und Vorstellungswelten der Mehrheitsgesellschaft (Grafton 2006; Kosselleck 1979). Erfahren zahlenmäßige Minderheiten etwa eine gewisse Privilegie-

6 »An ethnic, religious, or linguistic minority is any group of persons which constitutes less than half of the population in the entire territory of a State whose members share common characteristics of culture, religion or language, or a combination of any of these. A person can freely belong to an ethnic, religious, or linguistic minority without any requirement of citizenship, residence, official recognition or any other status.«, s. de Varennes (2019), S. 18.

rung (als Wirtschafts- oder Funktionseleiten beispielsweise)⁷ oder wurden sie diskriminiert und marginalisiert (wenn ja, aus welchen Gründen)?

Diese Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, welch starkes Politikum »Minderheiten« auch in unseren Tagen noch sind. Das heutige Ringen um eine einheitliche Definition, was denn nun unter einer Minderheit zu verstehen sei – religiös, sprachlich, ethnisch, national, geflüchtet, gesellschaftlich, sexuell usf. – begegnet uns *mutatis mutandis* schon zu Zeiten der Minderheitenkommission des Völkerbundes in den 1920er-Jahren. Damals erkennen wir erstaunliche Ähnlichkeiten zu der bereits skizzierten aktuellen Lage: Regierungen in Mittel- und Osteuropa, die Kritik seitens des Genfer Völkerbundes an ihrer Minderheitenpolitik als Eingriff in die staatliche Souveränität ablehnen, während westeuropäische Länder davon verschont blieben – und jene diese Ungleichbehandlung als Doppelmoral brandmarken; Streitfälle darüber, was einer Minderheit an Rechten zusteht, ob ihre auf dem Papier verbrieften Rechte denn auch verwirklicht werden; unterschiedliche Kategorien von Minderheiten und die Herausforderung, dieser kategorialen Komplexität gerecht zu werden. Es lohnt daher, die Geschichte des Begriffes in seiner *longue durée* näher zu betrachten. Ziel der folgenden Ausführungen ist es also, den Begriff »Minderheit«, seine verschiedenen Lesarten und Verständnisse in einen historischen Kontext einzuordnen, der von der Vormoderne bis heute reicht.

»Minderheiten« in der europäischen Vormoderne

»Minderheit« kommt vom Mittellateinischen »minoritas« sowie vom Altfranzösischen »minorité« (Onions 1966, S. 578). Im 15. Jahrhundert bezog sich der Begriff auf das nicht volljährige Alter einer Person (»Zustand der Minderjährigkeit«). Später, ab dem 18. Jahrhundert, auf eine Menge oder Anzahl, wie die Wortwurzel »minor« (»kleiner«, »geringer«) erkennen lässt: »Zustand oder Bedingung, kleiner zu sein« (Onions 1966; Grimm2023). Dieser »mindere Status« hat eine doppelte Bedeutung: Er bezieht sich einerseits auf die zahlenmäßige Größe einer Gruppe (wie bei Capotorti), die sich von einer anderen, meist dominanteren Gruppe innerhalb eines Herrschaftsgebietes unterscheidet; und andererseits auf den sozial minderen Status, der seitens der Mehrheitsgesellschaft zu Diskriminierung führen kann.

In der Literatur wird die Frage, wie und ob man überhaupt historische Minderheiten methodisch fassen kann, kontrovers diskutiert. Häufig wird auf das Problem der geringen Trennschärfe verwiesen, da »jede irgendwie benachteiligte Sozialgruppe [...] als Minderheit bezeichnet werden kann« (Rürup 1985, S. 36f; Lotto-Ku-

7 Man denke an die in Folge französischer Kolonialpolitik in Westafrika angesiedelte libanesische Minderheit oder die chinesischen Minderheiten in Südostasien (»Huaqiao« – »Auslandschinesen«).

sche 2022, S. 163). Ist also nur der formelle oder informelle »mindere Rechtsstatut« einer Gruppe die ausschlaggebende Kategorie? Oder müssen vielmehr Merkmale hinzukommen, »die eine Gruppe deutlich als andersartig und fremd erscheinen lassen und sich zum Beispiel in einer eigenen Religion, einer eigenen Sprache und/oder Kultur oder Ähnlichem äußern« (Jersch-Wenzel 1986)? Hinzu kommt das methodische Problem, bis zu welchem Grad sich moderne Vorstellungen sozialer Phänomene (hier von »Minderheit«) auf die Vergangenheit rückprojizieren lassen, und die Frage, mit welchen geschichtswissenschaftlichen Konzepten man überhaupt die Vergangenheit sinnvoll befragen kann (Koselleck 1979; Koselleck 1988). Sprache oder kulturell-ethnische Zugehörigkeit waren im Mittelalter oder der Frühen Neuzeit nur ein Kriterium der gegenseitigen Abgrenzung, daneben gab es noch andere, in manchen Zeiten teils bedeutendere Marker wie die Zugehörigkeit zu einer Religion, einem Dorfverband, zu einem Stand (Adel, Klerus, Bauern, so die als ideal gedachte funktionale Dreiteilung im Ständeschema), einer Gilde oder zu anderen Korporationen (Oexle 1988). Mittelalterliche Herrschaftsverbände konnten im Übrigen mehrere Sprachgruppen aufweisen, ohne dass es notwendigerweise zu ethnischen Homogenisierungsversuchen durch eine Zentralgewalt gekommen wäre, man denke etwa an das Normannische Reich in Süditalien (Vieyetz 1999, S. 13f) – oder auch an das historische Tirol. Würde man moderne Kriterien auf die Vergangenheit anwenden, so ließen sich in der europäischen Vormoderne einige »Minderheiten« ausfindig machen: Die religiöse und soziale Minderheit der Juden inmitten einer christlichen Mehrheitsgesellschaft (Cluse 2004; Takezawa 2020); sozial und wirtschaftlich marginalisierte Menschen, an den sogenannten »Rändern der Gesellschaft« (»herrenloses Volk«, Sinti und Roma, »Rotwelsche«, »Jenische«, Bettler und Kriminalisierte, Prostituierte) (Shahar 2007), konfessionelle Minderheiten in der Frühen Neuzeit, etwa die Hugenotten in Frankreich oder Menschen, die im Zuge der europäischen Expansion in die Hauptstädte des Kontinents kamen (Skaven, »Hofmohren«). Einen gewissen »Minderheitenschutz« *avant la lettre* – vor allem vor Verfolgung und Diskriminierung und weniger, um dieselbe Freiheit und Gleichheit für Minderheiten analog zur Mehrheit zu schaffen – erhielten aus den genannten Gruppen in der europäischen Vormoderne nur religiöse Minderheiten. Dies betraf zum Beispiel die jüdische Minderheit (Rist 2012; Haverkamp 2012), und diese religiöse Toleranz erfuhren sie auch nur unter bestimmten, stets prekären Voraussetzungen.

Über einen umfassenden Schutz von religiösen Minderheiten debattierte man zum ersten Mal in Folge der europäischen Religionskriege nach 1517: das Toleranzedikt von Nantes von 1598, das den Hugenotten in Frankreich gewisse religiöse Freiheiten einräumte und bis 1685 Bestand hatte; die Verträge von Münster und Osnabrück im Rahmen des Westfälischen Friedens von 1648. In diesen Verträgen ging es um die Sicherung des Friedens auf »internationaler« Ebene, aber auch – ein Novum! – um die ausdrückliche Anerkennung des Rechts religiöser Minderheiten

innerhalb eines Staates, ihre Religion frei zu praktizieren, öffentlich zu bestimmten Zeiten und privat nach Belieben (Cârstocea 2013, S. 31). Fragen, die »Minderheiten« betrafen, erwachsen meist genau in dem Moment, als sich der frühneuzeitliche Staat territorial vergrößerte oder verkleinerte, etwa, wenn Ländereien mit Katholiken respektive Protestanten einem anderen Herrschaftsverband einverleibt wurden (Preece 1998, S. 56). Auf eine wichtige Tatsache gilt es hierbei hinzuweisen: In den Genuss von »Minderheitenrechten« kamen nicht automatisch alle Mitglieder derselben Religionsgemeinschaft, die bereits Untertanen des Souveräns waren, der das neue Gebiet erhielt – etwa *alle* Lutheraner in einem katholischen Herrschaftsbereich. Die neuen Rechte erhielten, um beim Beispiel zu bleiben, nur jene Lutheraner die sich aufgrund der räumlichen Umverteilung ihres Wohnraumes unter einer neuen, fremdkonfessionellen Herrschaft wiederfanden (Preece 1998, S. 56). Daraus folgt auch, dass die genannten Rechte nicht allgemeingültig waren, sondern in der moralischen Verantwortung des Souveräns lagen, der seine politische Legitimität aus göttlichem Recht bezog und eine besondere Beziehung zu seinen religionsgleichen Untertanen unterhielt.

Dies änderte sich im Zuge der Ideen der Aufklärung, die sich in den Umwälzungen der Amerikanischen (1776) und Französischen Revolution (1789) manifestierten. Die Rechte einer Person ergaben sich nun nicht mehr aus ihrem Stand, sondern waren universell begründet. Diese sogenannten natürlichen Rechte – deren Schutz bereits politische Philosophen wie John Locke und Montesquieu im sogenannten »Gesellschaftsvertrag« diskutierten – wurden 1789 und in den folgenden Jahren von den Individuen auf die Nationen übertragen. In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom August 1789 heißt es, dass das »Prinzip aller Souveränität im Wesentlichen in der Nation liegt« (Artikel 3: »Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation«) (Cârstocea 2013, S. 31f). Die Nation und der Nationalstaat werden uns noch gleich beschäftigen. Um 1789 erhielt der Begriff »Minderheit« auch die Konnotation (»der kleinere Teil einer beliebigen Gesamtzahl von Personen«), die wir in unserem heutigen politischen Kontext noch immer kennen – als »politische Minderheit«, etwa innerhalb eines Parlamentes oder Verbandes (Killian 1996, S. 19). Das Konzept der »Minderheit« in unserem modernen Sinne – als eines Teils einer Bevölkerung, der sich in einigen Merkmalen von der übrigen Bevölkerung unterscheidet und oft einer unterschiedlichen Behandlung unterworfen ist – entstand erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Die Teilungen Polens (1772, 1793, 1795), die Neufestlegung der Grenzen in den Koalitionskriegen Napoleons (1792–1815) und die Wiederherstellung der vornapoleonischen Staatenordnung nach 1815 ließen polnische Minderheiten in Preußen, Russland und Österreich entstehen. Auf dem Wiener Kongress von 1815, der das Ziel verfolgte, das Machtgleichgewicht im postnapoleonischen Europa wiederherzustellen, wurde die Möglichkeit einer nationalen politischen Vertretung für diese ethnischen Gruppen erörtert (Viefhaus 1960, S. 47). Zum ersten Mal wurden bürgerliche und politische Rechte, und nicht nur religiöse

Freiheiten, für Minderheitengruppen garantiert, deren Heimatgebiete territoriale Grenzverschiebungen erfuhren (Preece 1998, S. 60).

Zu den religiösen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten traten im Europa des 19. Jahrhunderts die »nationalen Minderheiten« hinzu, die eng mit der Entstehung von Nationalstaaten verbunden sind. An dieser Stelle soll kurz das Konzept des »Nationalismus« im Hinblick auf unsere Fragestellung erläutert werden. Unter den unzähligen, sich ähnelnden Definitionen kann Nationalismus nach der »Stanford Encyclopedia of Philosophy« beschrieben werden als (1) die Gefühle von Zuneigung und Stolz, die Menschen für ihr eigenes Land empfinden, und (2) das Streben nach politischer Unabhängigkeit (Selbstbestimmung) von Menschen, die sich historisch oder kulturell als eine separate Gruppe innerhalb eines Landes fühlen (Miscevic 2023). Die Hauptidee des Nationalismus war und ist die Vereinheitlichung oder Homogenisierung von Menschen gleicher »Rasse«, Sprache, Kultur, Geschichte o.Ä. Daher räumen nationalistische Bewegungen bis heute diesen Charakteristika bzw. Zuschreibungskategorien großes Gewicht ein, stets auch, um sich von anderen Nationen abzugrenzen. Immer präsent war dabei die »Konstruktion« einer exklusiven und homogenen Gemeinschaft im Wettbewerb mit anderen »vorgestellten Gemeinschaften« (»imagined communities«, wie der amerikanische Politikwissenschaftler Benedict Anderson die Erfindung kollektiver Entitäten im englischen Original beschreibt) (Anderson 1983).

Die normative Vorstellung, dass Nationalstaaten möglichst ethnisch homogen gestaltet sein sollen, evozierte neue Konflikte. Bis in das frühe 20. Jahrhundert hinein war die ethnische Verfasstheit Europas äußerst heterogen: Neben den großen Vielvölkerreichen wie der Habsburgermonarchie oder dem Russischen Zarenreich, die aus einer Vielzahl sprachlicher, kultureller oder religiöser Gruppen bestanden, gab es in fast jedem europäischen Nationalstaat Minderheiten (oder in der damaligen Diktion: »Nationalitäten« und »Volksgruppen«), die nicht zur staatstragenden nationalen Mehrheit gehörten. In manchen dieser Staaten gab es Vorformen und frühe Ansätze von Minderheitenschutz, die in ihrer Umsetzung jedoch oft an der politischen Praxis scheiterten. So war zwar in Österreich-Ungarn das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten grundsätzlich in der Verfassung festgeschrieben, dennoch konnten nicht alle Sprachgruppen gleichermaßen an der politischen und ökonomischen Macht teilhaben. Die Vorstellung nationaler Homogenität, gepaart mit der Unzufriedenheit über den ethnischen Status quo, ließen Sezessionswünsche schnell wachsen. Staatliche Stellen im Habsburgerreich, aber auch Intellektuelle wie die Sozialdemokraten Karl Renner und Otto Bauer, suchten nach Lösungen, um Ordnungen für die nationale Heterogenität ohne Grenzverschiebungen zu finden. Die Überlegungen und Versuche, einen ethnischen Ausgleich innerhalb des Vielvölkerreiches zu schaffen, kamen dabei heutigen Formen

nicht-territorialer Autonomie sehr nahe (Viefhaus 1960, S. 44f.).⁸ Dass diese Minderheiten darüber hinaus das Recht auf »Selbstbestimmung« in Anspruch nehmen dürfen – verstanden als starke Territorial-Autonomie (»innere Selbstbestimmung«) innerhalb eines Staatsverbandes oder als Sezessionsabsicht (»externe Selbstbestimmung«), teils unterstützt von anderen, ethnisch verwandten Nationalstaaten – wurde seit den 1860er-Jahren immer stärker unter radikalen und liberalen Nationalisten in West- und Osteuropa diskutiert (Fisch 2010, S. 133f.). Das »Selbstbestimmungsrecht der Völker« galt im politischen Diskurs dabei aber lange nur als prestigereiches Schlagwort, das oft als Rechtfertigung für Sezession und Unabhängigkeit verwendet wurde. In der Wirkung als Propagandawaffe übertrumpfte es alle anderen (wirtschaftlichen oder politischen) Kriterien (Viefhaus 1960, S. 44f.). Rechtlich relevant wurde es erst für die Zeit nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, die eine Neubestimmung des Minderheitenbegriffs sah und der wir uns in Folge zuwenden möchten.

Was ist eine »Minderheit« – seit 1919?

Einer der Hauptgründe für den Ausbruch des Ersten Weltkrieges war der europäische Nationalitätenstreit, der, wie erwähnt, auf das 19. Jahrhundert zurückging. So verwundert es nicht, dass bereits während der ersten Kriegsjahre beide Kriegslager, die Alliierten und die Mittelmächte, ähnliche Ziele für die Zeit *nach* dem Krieg formulierten – das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Hilpold 2006, S. 156). Tatsächlich kam diesem Leitgedanken nach 1918 eine prominente Rolle zu, nicht zuletzt durch das Betreiben des US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson, der in seinen berühmten Vierzehn Punkten den amerikanischen Ansatz zum Friedensprozess formulierte (Cârstocea 2013, S. 37). Obgleich in den Vierzehn Punkten nicht genannt, warb Wilson im Umfeld der Friedenskonferenz prominent für das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

Rasch sollte sich jedoch herausstellen, dass dieses – idealistische – Prinzip nicht durchgängig und konsequent umgesetzt wurde, und wenn, dann oft auf Kosten der besiegten Mittelmächte (Fink 2006, S. 154; Lynch 2002, S. 420f.). Hätte man das Selbstbestimmungsrecht etwa zugunsten Deutschlands angewandt, hätte man dem Verlierer des Ersten Weltkrieges entgegen seiner tatsächlichen Position noch territoriale und machtpolitische Zugeständnisse gegeben, die den Interessen der Siegermächte zuwiderliefen. Bei der Praxis der neuen Grenzziehung spielten also vielmehr macht-, real- oder sicherheitspolitische Fragen sowie strategische, wirtschaftliche und historische Aspekte eine Rolle (Fisch 2010, S. 182f.). Der Historiker

8 »Nicht-territoriale Autonomie« verstanden als Kollektivrecht für eine Minderheit, die im gesamten Gebiet eines Staates siedelt und nicht nur innerhalb eines bestimmten Territoriums.

Jörg Fisch nannte das Selbstbestimmungsrecht einmal das »Recht des Schwächeren«: Man nimmt es sich nicht, sondern es wird einem von anderen gewährt (Fisch 2010, S. 269ff.).

Die politische Karte Europas veränderte sich nach 1918 fundamental. Das Ende des Krieges brachte nicht nur die Niederlage des Deutschen Kaiserreiches, der Österreichisch-Ungarischen Doppelmonarchie, des Osmanischen Reiches und Bulgariens mit sich, sondern auch deren Auflösung bzw. Umwandlung. Dem Kollaps der multinationalen Reiche folgte die Entstehung zahlreicher neuer, kleinerer Nationalstaaten (Polen, Tschechoslowakei, Albanien, Finnland, Estland, Lettland, Litauen) oder die erhebliche Vergrößerung schon bestehender Staaten (Jugoslawien, Griechenland und Rumänien) auf Kosten der besiegten Mittelmächte (Cârstocea 2013, S. 37–38).

Obwohl bei der Neuordnung des Staatensystems teilweise versucht wurde, den verschiedenen Nationalitäten und Ethnien in Europa gerecht zu werden, gelang dies aus den oben genannten Gründen nicht immer. Zum einen standen die Interessen der Siegermächte im Wege, etwa im Falle Südtirols, das die Alliierten zusammen mit dem Trentino und anderen österreichisch-ungarischen Territorien im Londoner Geheimvertrag 1915 Italien versprochen hatten (Alcock 1996, S. 65–67, Münkler 2022, S. 356f.). Zum anderen war die ethnische Situation in manchen Teilen Europas zu komplex und durchmischt, um sie nach klaren Linien zu teilen (Preece 1998, S. 67f.). Im multiethnischen Osteuropa, das nach 1918 durch zahlreiche interne Bürgerkriege und Kriege gegen das revolutionäre sowjetische Russland erschüttert wurde, gelang es zum Beispiel bei Weitem nicht allen ethnischen Gruppen, einen unabhängigen Nationalstaat zu errichten. Das war etwa bei den Ruthenen, den Belarussen und Ukrainern der Fall (Cârstocea 2013, S. 37).

Die Zahl der Minderheiten nahm insgesamt zu, wenn man sie in jedem neuen Staat gesondert zählte (dies war eine Folge der Zunahme der Gesamtzahl der Staaten insgesamt), während die Zahl der Menschen in Europa, die einer Minderheitenposition angehörten, zurückging (Marko et al. 2019, S. 33ff.). 1918 galt nur einer von vier Einwohnern eines Staates als Angehöriger einer sprachlichen oder religiösen Minderheit. Im Gegensatz dazu hatte das Verhältnis 1914 noch bei eins zu zwei gelegen. In der Zwischenkriegszeit gehörten 25–35 Millionen Menschen einer nationalen Minderheit an, von denen 25 Millionen in Mittel- und Osteuropa lebten (Marko et al. 2019, S. 33ff.).

Ein weiterer Faktor war von Bedeutung: Alle jetzt gegründeten Staaten waren vom Anspruch her Nationalstaaten. Das heißt, dass sich nationale Minderheiten anderen dominanten Nationalitäten in multi-nationalen Staaten gegenüber sahen, was etwa bei der Tschechoslowakei (Deutsche und Slowaken gegenüber Tschechen) oder in Jugoslawien der Fall war (Kroaten und Slowenen gegenüber den Serben) (Marko et al. 2019, S. 37–38). Die Nachkriegsordnung beinhaltete also ein Paradox: Wiewohl das Ziel verfolgt wurde, mehr ethnische Homogenität zu schaffen, repro-

duzierten die kleineren Nachfolgestaaten im Kleinen dieselben Muster ethnischer und kultureller Vielfalt, die die Vielvölkerreiche vor dem Krieg kennzeichneten. Je ausschließlicher Grenzen nach Gesichtspunkten der Selbstbestimmung gezogen wurden, desto wichtiger und folgenreicher wurde die Eigenschaft, zu einer bestimmten Nationalität zu gehören (Fisch 2010, S. 183f.).

Eine mögliche Quelle zukünftiger Konflikte lag in genau diesem Primat der »Zugehörigkeit« begründet: im gesteigerten Bewusstsein, als ethnische Gruppe einer anderen, dominanten Staatsnationalität gegenüberzustehen – d.h. selbst in einer Minderheitenposition zu sein (Fisch 2010, S. 183f.). Die Sieger des Ersten Weltkrieges waren sich dieser Problematik bewusst, gerade auch, weil sie in vielen Fällen gar nicht erst versucht hatten, Grenzen zu ziehen, die dem Selbstbestimmungsgedanken möglichst angemessen waren. In dieser Erkenntnis ist der Versuch zu sehen, jenen Minderheiten einen speziell geschützten Status und damit einen Mindeststandard an Rechten zuzuerkennen, die sie vor Übergriffen vonseiten der Mehrheit schützen und ihnen die Bewahrung ihrer Kultur und Identität ermöglichen sollte (Hilpold 2010, S. 157f.). Das Minderheitenschutzsystem, das in Folge eine gewisse Einheitlichkeit unter dem Völkerbund erlangte, sollte aber vor allem der Stabilität und Sicherheit des europäischen Staatensystems als Ganzes zugutekommen und nach den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges eine befriedende Wirkung entfalten (in Bezug auf zahlenmäßig »starke Minderheiten«, die das Potenzial hatten, die Staaten, in denen sie lebten, durch die Forderung nach mehr nationaler Autonomie oder Unabhängigkeit zu destabilisieren) (Hilpold 2010, S. 157f.).

Auf der Pariser Friedenskonferenz wurde kein *allgemeines* System der Minderheitenrechte oder des Minderheitenschutzes für *alle* Staaten oder Minderheiten ins Auge gefasst (Spiliopoulou Åkermark 2009, S. 196). Das Vertragswerk enthielt keine Erwähnung von Minderheiten oder deren Schutz. Der Minderheitenschutz hatte vielmehr einen besonderen und begrenzten Charakter, d.h. er galt für jedes Land separat. Einige Staaten, wie Frankreich oder Italien, erwähnten Minderheitenfragen zum Beispiel überhaupt nicht (Spiliopoulou Åkermark 2009, S. 196.). Die westeuropäischen Mächte sahen sich mit zunehmender Uneinigkeit und wachsenden nationalen Bewegungen innerhalb ihrer eigenen Grenzen oder Kolonien konfrontiert⁹ und waren deshalb insgesamt zögerlich, dieselben – aufoktroierten – Minderheitenrechte wie in den Nachfolgestaaten der Mittelmächte anzuwenden. Diese frühe Ungleichbehandlung oder »Doppelstandards« führten letztlich zum Scheitern des Völkerbundes in Minderheitenfragen (Cârstocea 2013, S. 41–42; Spiliopoulou Åkermark 2009, S. 197.).

Der vorhin genannte Rahmen stützt sich auf vier rechtsverbindliche Dokumente (Marko et al. (2019), S. 72):

9 Um nur einige zu nennen: Irland, Wales, Schottland, Flandern, Elsass, Katalonien, Baskenland, Ägypten und Indien.

- die Pariser Friedensverträge (Versailles, Saint-Germain-en-Laye, Neuilly-sur-Seine, Trianon, Sèvres)
- Parallelverträge zwischen den alliierten Mächten und Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien und Griechenland
- Sonderverträge über bestimmte Gebiete, die die in der Freien Stadt Danzig, auf den Åland-Inseln in Finnland, in Oberschlesien und im Memelgebiet in Ostpreußen lebenden Minderheiten betreffen; und einseitige Erklärungen von Albanien (1921), Litauen (1922), Estland und Lettland (1923) und Irak (1932). (Fisch 2010, S. 184.)

Im Rahmen dieser Verträge und Dokumente wurden den Vertretern der anerkannten Minderheiten eine Reihe von Rechten gewährt. Dazu gehörten die volle Gleichberechtigung bei den bürgerlichen und politischen Rechten, das Recht auf Grundschulbildung in ihrer Muttersprache, die Freiheit des Unterrichts in der Minderheitensprache und die finanzielle Unterstützung für die Pflege ihrer eigenen Kultur und Sprache. Viele dieser Verträge hatten in den jeweiligen Ländern verfassungsrechtlichen Rang (Marko et al. 2019, S. 72).

Minderheitenfragen waren gleichzeitig Gegenstand der internationalen Konfliktlösung. Die neu geschaffene »internationale Gemeinschaft«, d.h. die multilateralen Organisationen des Völkerbundes wie der Ständige Internationale Gerichtshof, konnte als Überwacher der Minderheitenregime auftreten (Spiliopoulou Åkermark 2009, S. 197). Trotz der Tatsache, dass die Grundlage des Modells bilateral oder multilateral war, stellte diese »Internationalisierung« eine Neuerung in den internationalen Beziehungen dar – der Völkerbund war, mit all seinen Einschränkungen, theoretisch ein Garant für die Durchsetzung von Minderheitenrechten (Spiliopoulou Åkermark 2009, S. 197).

Wie sah dieser Begriff der Minderheit, den wir in diesen Verträgen finden, aus? Der Begriff »Minderheit« wurde im Rahmen des Völkerrechts zum ersten Mal 1919 verwendet und taucht in internationalen Rechtsdokumenten erst in den sogenannten »Minderheitenverträgen« im Umfeld der Pariser Friedensverträge von 1919 auf (Liebich 2008, S. 245). Die Verträge enthalten keine genaue Definition des Begriffs »Minderheit« an sich, sondern verweisen lediglich auf »Personen, die »rassisch«-ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören« – Kriterien, die als »objektiv« bezeichnet wurden (Preece 1998, S. 15). Der Begriff »Minderheit« wurde in einem zahlenmäßigen Sinne verstanden, d.h. als eine Gruppe, die kleiner ist als eine größere Gruppe und sich von dieser durch die oben genannten Merkmale unterscheidet. Die Frage, wer zu einer Minderheit gehörte, wurde zunächst mit objektiven »Fakten« wie der Geografie und Geschichte einer Region, in der die Minderheit lebte, beantwortet. Später kam zu diesen »objektiven« Fakten eine subjektive Komponente hinzu, zum Beispiel der Passus »durch diese Identität der Ethnie, der Religion, der Sprache und der Traditionen in einem Gefühl der Solidarität ver-

eint« (Preece 1998, S. 15).¹⁰ Es ist bemerkenswert, dass es bewusst vermieden wurde, von »nationalen Minderheiten« zu sprechen, um separatistischen Bewegungen keinen Vorschub zu leisten. Außerdem wird seit der offiziellen Einführung des Begriffs üblicherweise von »Personen, die...« oder »Personen, die sich von...unterscheiden«, gesprochen, wodurch ein direkter Bezug auf die kollektive Bezeichnung »Minderheiten« vermieden wird (Liebich 2008, S. 245). Es mag verwundern, warum sich der Völkerbund nicht um eine genauere Definition bemüht hat. Betrachtet man die bisher aufgeführten Entwicklungen und Hintergründe, die zur Entstehung des Völkerbundes geführt haben, so könnte eine Erklärung wie folgt lauten: Der Völkerbund als Organisation befasste sich nicht mit der allgemeinen Minderheitenproblematik, sondern mit den besonderen Problemen einzelner Minderheiten in einigen Staaten Mittel- und Osteuropas. Diese Probleme waren eine direkte Folge der territorialen Entscheidungen der Pariser Friedenskonferenz. Das Minderheitensystem des Völkerbundes wurde genau für diese betroffenen Minderheiten geschaffen und in den verschiedenen Verträgen aufgezählt. Aus diesem Grund bestand keine Notwendigkeit, die aufgeführten Minderheitenbegriffe zu präzisieren oder über bestimmte Grundzüge hinaus zu definieren (Preece 1998, S. 17).

»Minderheiten« nach 1945 aus der Perspektive internationalen Rechts

Der Begriff »Minderheit« im modernen Sinn tauchte also erstmals im Kontext des Völkerrechts und der Pariser Friedensverträge des Jahres 1919 auf. Der rechtliche Neologismus wurde jedoch nicht von einer präzisen Definition des Begriffs oder einer vertieften Diskussion darüber begleitet, was präzise damit gemeint sein könnte. Vielmehr beschränkte man sich darauf, dem Begriff die Adjektive »rassisch, religiös oder sprachlich« hinzuzufügen, und vermied es, den Ausdruck »nationale Minderheit« in offiziellen Dokumenten zu verwenden. Der Grund dafür lag im Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes: Aus sehr unterschiedlichen Motiven bestand keine Absicht, ein umfassendes, allgemein gültiges Rechtssystem zu schaffen, das für alle Staaten der Welt verbindlich sein und den Schutz von Minderheiten vorsehen könnte. Das System umfasste nur diejenigen Staaten, die in einer Reihe von bilateralen oder multilateralen Verträgen im Zusammenhang mit oder als Ergebnis der Pariser Friedensverträge benannt wurden.

Die relative Bedeutung, die Minderheiten und ihrem rechtlichen Konzept in der Zwischenkriegszeit beigemessen wurde, endete spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg. »Minderheiten« und die Idee der Selbstbestimmung waren als Konzepte durch Hitlers missbräuchliche Indienstnahme in der Sudeten- und Polenfrage fürs Erste desavouiert. Gleichwohl nahmen wichtige internationale Resolutionen

10 Das Zitat stammt von 1930 aus der Definition des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.

und rechtlichen Bestimmungen immer wieder Bezug auf Minderheiten: 1948 die Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 bzw. 1953 und – bis heute die wohl wichtigste Minderheitenschutzbestimmung – der 1966 verabschiedete und 1976 in Kraft getretene Pakt über bürgerliche und politische Rechte. In Folge definierte 1977 der eingangs genannte UN-Sonderberichterstatler Francesco Capotorti die bis heute so oft zitierte, gleichwohl nicht bindende Minderheitendefinition, die deutliche Anleihen an ältere Definitionsversuche aus der Zeit des Völkerbundes nimmt.

Wie erwähnt, erlangte in den 1970er- und 1980er-Jahren die akademische und praktische Beschäftigung mit »Minderheitenrechten« wieder größere Relevanz. Spätestens mit dem Ende des Ost-West-Konflikts 1989/90, als zahlreiche ethnische Minderheiten in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion entstanden und es in Folge zu gewalttätigen Konflikten kam, so etwa in Jugoslawien, wurden wissenschaftliche Kompetenzen benötigt, um den neu auftretenden Komplexitäten intellektuell zu begegnen (Boden 1993; Pritchard 2001). Als Südtiroler Beispiel mag der »Fachbereich ethnische Minderheiten und regionale Autonomien« dienen, der 1994 an der Europäischen Akademie Bozen – heute *Eurac Research* – gegründet wurde. Aus diesem Fachbereich sind die beiden heutigen Institute zu Minderheitenrecht und Vergleichende Föderalismusforschung sowie das 2020 gegründete *Center for Autonomy Experience* entstanden (Prackwieser 2022 b). Auch das 1996 gegründete *European Center for Minority Issues* (ECMI) in Flensburg im deutsch-dänischen Grenzgebiet sowie zahlreiche andere in jener Dekade ins Leben gerufene Einrichtungen und Lehrstühle in Europa und Nordamerika können hier angeführt werden.¹¹

Nachfolgeerklärungen internationaler Institutionen wie die UNO versuchten, weitere, neu identifizierte vulnerable Gruppen einzuschließen, zum Beispiel Kinder, Teenager oder ältere Menschen. Die 1992 erlassene Deklaration der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten – wiewohl ein wichtiger Meilenstein für den Schutz von Rechten »alter Minderheiten« – fasst die Definition, was nun Minderheiten-Gemeinschaften seien, zunächst ähnlich eng wie es der Ständige Internationale Gerichtshof in der Völkerbundzeit tat: »Rasse«, Religion, Sprache und kulturelle Traditionen. Die 2007 erlassene Deklaration der Rechte indigener Völker der UNO löste indigene Gruppen als Unterkategorie von »Minderheiten«, während 2006 ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurde (Weiss 2024, S. 3). International rechtlich bindende Konventionen über LGBTQ-Rechte gibt es gleichwohl bis heute nicht, was auch mit der Ablehnung von Ländern, die LGBTQ-feindlich eingestellt sind, zu tun hat. Resolutionen, Erklärungen und Mandate der Generalver-

11 Einige dieser Institute forschen mittlerweile vergleichend zu alten und neuen Minderheiten und Gruppen mit Migrationsgeschichte, vgl. Medda-Windischer/Membretti (2020) oder Tomaselli/Crepaz/Gruber (2024).

sammlung, des Menschenrechtsrats oder des Sicherheitsrats sind politisch stark, aber völkerrechtlich nicht verbindlich. Trotzdem tragen sie zur Entwicklung von »Soft Law« und internationaler Normbildung bei, was Druck auf Staaten aufbaut und langfristig den Weg für verbindliche Standards ebnen könnte.

Begriffsgeschichtlicher Ausblick: »Neue« und queere Minderheiten

Der Beitrag soll mit sechs Thesen zu alten und neuen Minderheiten und dem jüngsten Kapitel in der Geschichte des Minderheitenbegriffs beschlossen werden:

1. Das bislang vorgestellte – rechtliche – Paradigma von »nationaler« oder »ethnischer Minderheit« hätte ich als eines bezeichnet, das es seit dem 18. oder frühen 19. Jahrhundert gibt und nach wie vor stark in Europa zu verorten ist. Das Paradigma der »neuen Minderheiten« hängt wiederum eng mit der jüngeren Migrationsforschung in Europa und Nordamerika zusammen und wurde in Abgrenzung zu den »alten« ethnischen Minderheiten entworfen. Das jüngste – sozialwissenschaftliche und politische – Paradigma der (manchmal ebenfalls als »neu« bezeichneten) »gesellschaftlichen Minderheit« hat in den USA seinen Ursprung und wurde später in Europa rezipiert.
2. Die Genese eines gesellschaftlich-aktivistischen Minderheitenbegriffs (*expressis verbis*), der queere Menschen sowie Menschen mit Behinderung meint und auch Gender-Themen abbildet, hat sich demnach vor allem in Nordamerika der Nachkriegszeit vollzogen. Mit dieser Beobachtung will ich gleichwohl nicht die wichtige Rolle der intellektuellen Vordenker im Deutschland des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, etwa jene Magnus Hirschfelds, bis zum Aufkommen der NS-Diktatur, unterschlagen (Gammerl 2023). Genauso wenig sollen zeitgleich in der Nachkriegszeit stattgefundenen Entwicklungen in Frankreich (Arcadie), Großbritannien (»Wolfenden-Report«) oder Skandinavien (Dänemark: »Forbundet af 1948«; Schweden: »Riksförbundet för homosexuellas frigörelse« oder Lars Ullerstams Buch »De erotiska minoriteterna« – »Die sexuellen Minderheiten« von 1964; Norwegen: Karen-Christine Friele) verschwiegen werden. Teils waren europäische Vordenker einflussreiche Ideengeber, z.B. für die amerikanische Soziologie. Der intellektuelle Austausch vollzog sich transnational. In den USA war man allerdings führend darin, queer-politische Forderungen explizit im Rahmen von »minority/Minderheit« politisch und juristisch zu denken.
3. Um dies genauer auszuführen: In den USA waren es vor allem die Schwarze Bürgerrechtsbewegung der 1960er-Jahre, die – trotz der erkennbaren Unterschiede zwischen sexueller und »Race«-Identität – als »ethnische Initiative« Vorbildfunktion für die Schwulen- und Lesbenbewegung besaß, vor allem in

Hinblick auf die Stärkung der eigenen kollektiven Identität, auf aktivistische Protesthandlungen und auf rechtlichen Schutz oder Gleichstellung (Saguy 2020, S. 12). Der Soziologe Steven Epstein beschrieb dies einmal so: »This ›ethnic‹ self-characterization by gays and lesbians [...] [permits] a form of group organizing that is particularly suited to the American experience, with its history of civil-rights struggles and ethnic-based, interest group-competition.« (Saguy 2020, S. 12). Analog beschreibt John D'Emilio (D'Emilio 1983) diese Art der Gemeinschaftsbildung am Beispiel des US-amerikanischen *Homophile Movement* zwischen 1940 und 1970, als LGBTQ-Menschen nicht nur für individuelle Rechte kämpften, sondern vielmehr »Gruppenrechte einer Minderheit« einforderten. Der ethnische Minderheitenbegriff diente hier als nützliches Rahmenwerk. Von dieser angestrebten Selbstbezeichnung als »Minderheit« (»minority«) distanzieren sich einige queere Gruppen später wieder, und bevorzugten den antihierarchischen und linksorientierten »Community«-Begriff (Saguy 2020, S. 15), andere hielten daran fest.

4. Neben den klassischen, »älteren« Minderheiten, die sich sprachlich, ethnisch oder religiös unterscheiden, traten also jüngere hinzu, die rechtliche Anerkennung als Minorität für sich fordern und zunehmend zum Gegenstand des kulturenthropologischen Diskurses selbst werden. Der Minderheitenbegriff hat sich in seiner Bedeutung also erweitert. Heute interessiert weniger das numerisch-statistische Verhältnis des Mehr und Weniger von Gruppen, die man im alten Paradigma noch wiederfindet, sondern das Verhältnis von Norm und Macht: Wie werden Minderheiten gemacht, und wie läuft dieser Prozess ab? Wie werden Gruppen »minorisiert« – also systematisch seitens dominanter Gesellschaftsgruppen in kultureller, ökonomischer und politischer Hinsicht marginalisiert – oder erfahren »Othering«, also »Alterisierung« oder »Fremdmachung« (um zwei Schlagworte der aktuellen Minderheitenforschung zu verwenden)?
5. Erkenntnisfördernd ist ein intersektionaler Blick auf Minderheitensituationen, da so eine Perspektive alle Voraussetzungen für vielschichtige Minorisierungsprozesse (Gender, Kultur, Klasse, Sexualität, Religion, Alter, Behinderung, Migration, Sprache, Ethnie u. a. m.) in den Blick nimmt. Dieser Blick ist gerade für typische Regionen mit »alten Minderheiten« in ihrer Komplexität, wie es Südtirol ist, lohnend, sei es für die Gegenwart oder die Vergangenheit.¹²
6. Die Komplexität und Disparität des Begriffs »Minderheit« bleibt – analog zu den hier schwerpunktmäßig vorgestellten Bemühungen der Völkerbundszeit

12 Vgl. das am Institut für Minderheitenrecht der Eurac Research, Bozen, angesiedelte Projekt »EMiC – Empirische Intersektionalität in Minderheitenkontexten«: <https://www.eurac.edu/de/institutes-centers/institut-fuer-minderheitenrecht/projects/emic> (letzter Zugriff: 20.08.2025).

um Definitionslösungen – bestehen. Seine Semantik verändert sich weiterhin in Abhängigkeit von machtpolitischen Zeitläuften zwischen globalem Norden und Süden, zwischen westlich-liberalen und anderen Traditionssträngen, sowie von innergesellschaftlichen Entwicklungen zwischen »größerer« und »kleinerer«, dominanter und marginalisierter Gruppe. Die Verschiedenheiten betreffen allerdings nicht nur die terminologische Natur: Sie weisen auch institutionelle und rechtliche Implikationen in Bezug auf Anerkennung und Rechte von Minderheiten insgesamt auf.

Verwendete Literatur

- Alcock, A. E. (1996), ›Trentino and Tyrol: from Austrian Crownland to European Region‹, in: Seamus Dunn und T.G. Fraser (Hg.), *Europe and Ethnicity. The First World War and Contemporary Ethnic Conflict*, London/New York: Routledge, S. 65–84.
- Anderson, B. (1983), *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London/New York: Verso Books.
- Aydemir, N. und Vliegenthart, R. (2018), ›Public Discourse on Minorities: How Discursive Opportunities Shape Representative Patterns in the Netherlands and the UK‹, in: *Nationalities Papers* 46, 2, S. 237–251.
- Budabin, A. C. (2025), ››Defining Minority‹: Debates around Framing Strategies at the UN Forum on Minority Issues‹, *Peace Human Rights Governance*, 2025(AOF), S. 1–27.
- Boden, M. (1993), *Nationalitäten, Minderheiten und ethnische Konflikte in Europa. Ursprünge, Entwicklungen, Krisenherde. Ein Handbuch*, München: Olzog.
- Bricmont, J. (2005), *Imperialisme humanitaire. Droits de l'homme, droit d'ingérence, droit du plus fort?*, Brüssel: Lux.
- Capotorti, F. (1979), *Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities*, Genf: Vereinte Nationen.
- Cârstocea, R. (2013), ›European History of Minority Relations‹, in: Tove H. Malloy (Hg.), *Minority Issues in Europe: Rights, Concepts, Policy*, Berlin: Frank Timme, S. 27–50.
- Cluse, C. (Hg.) (2004), *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002*, Trier: Kliomedica.
- Constantini, C. (2022), ›Minderheiten brauchen endlich internationalen Schutz‹, in: <https://www.brennerbasisdemokratie.eu/?p=75226> (letzter Zugriff: 07.08.2024).
- Crenshaw, K. (2019), *On Intersectionality: Essential writings*, New York: The New Press.
- D'Emilio, J. (1983), *Sexual Politics, Sexual Communities: The Making of a Homosexual Minority in the United States, 1940–1970*, Chicago: University of Chicago Press.

- Farley, J. E. (2005), ›Minority‹, in: Maryanne Cline Horowitz (Hg.), *New Dictionary of the History of Ideas*, Bd. 4, Farmington Hills: Charles Scribner's Sons, S. 1461–1463.
- Fink, C. (1979), ›Stresemann's Minority Policies, 1924–29‹, in: *Journal of Contemporary History* 14, 3, S. 403–422.
- Fink, C. (2006), *Defending the Rights of Others: The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1938*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Fisch, J. (2010), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion*, München: C.H. Beck.
- Gammerl, B. (2023), *Queer. Eine deutsche Geschichte vom Kaiserreich bis heute*, München: Hanser.
- Gürses, H. (2016), ›Minorisierung ohne Rechte Ein Essay über Volksgruppen, Eingewanderte und Minderheiten‹, in: *Stimme* 100, S. 8–11.
- Grafton, A. (2006), ›The History of Ideas: Precept and Practice, 1950–2000 and beyond‹, in: *Journal of the History of Ideas* 67, 1, S. 1–32.
- Grimm, J. und Grimm, W. (2023), *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities*, Version 01/23: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=M05069> (letzter Zugriff: 07.07.2025).
- Haverkamp, E. (2012), ›Jews in Christian Europe. Ashkenaz in the Middle Ages‹, in: Alan T. Levenson (Hg.), *The Wiley Blackwell History of Jews and Judaism*, Oxford: Wiley-Blackwell, S. 169–206.
- Hilpold, P. (2004), ›Neue Minderheiten im Völkerrecht und im Europarecht‹, in: *Archiv des Völkerrechts* 42, S. 80–110.
- Hilpold, P. (2006), ›Minderheitenschutz im Völkerbundsystem‹, in: Pan, C. und Sybille Pfeil, B. (Hg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 3, Wien/New York: Springer, S. 156–189.
- Hirschi, C. (2005), *Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Göttingen: Wallstein Verlag.
- Hofmann, R. (2017), ›Minderheitenschutz in Europa: Entwicklung und aktueller Stand‹, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft 11–12, S. 9–15.
- Jersch-Wenzel, S. (1986), ›Der »mindere Status« als historisches Problem. Überlegungen zur vergleichenden Minderheitenforschung‹, in: *Informationen der Historischen Kommission zu Berlin*, Beiheft 6, Berlin, S. 1–20.
- Killian, L. M. (1996), ›What or Who is a Minority?‹, in: *Michigan Sociological Review* 10, S. 18–31.
- Knudsen, A. (2009), ›Widening the Protection Gap: The ›Politics of Citizenship‹ for Palestinian Refugees in Lebanon‹, 1948–2008, in: *Journal of Refugee Studies* 22, 1, S. 51–73.
- Koselleck, R. (1979), *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, Stuttgart: Klett-Cotta.

- Koselleck, R. (1988), *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Levrat, N. (2024 a), *Promoting Diversity on Minority Issues to strengthen the Universal Dimension of Human Rights. Report of the Special Rapporteur on Minority Issues*, United Nations General Assembly Human Rights Council: 55th Session, 06.02.2024.
- Levrat, N. (2024 b), Vortrag ›Report and Comments by the UN Special Rapporteur for Minorities‹ Eurac Research: Summer School on Human Rights, Ausgabe 2024: Minorities and Diversity Governance, Colonial legacies and diversity governance in a global perspective, https://summerschool.eurac.edu/wp-content/uploads/2024/08/summer_school_programme_24.pdf (letzter Zugriff: 07.08.2025).
- Liebich, A. (2008), ›Minority as Inferiority: Minority Rights in Historical Perspective‹, in: *Review of International Studies* 34, 2, S. 243–263.
- Lotto-Kusche, S. (2022), ›Randgruppen und Minderheiten – auf den Spuren einer innovativen und zugleich herausfordernden historischen Forschungsperspektive‹, in: Bohn R./ Weber J. (Hg.), *Wortmeldungen zur Zeit- und Regionalgeschichte. Festschrift für Uwe Danker*, Husum: Verlagsgruppe Husum, S. 160–169.
- Marko, J. und Stöckl, E., Harzland, B., Unger, H. (2019), ›The Historical-Sociological Foundations: State Formation and Nation Building in Europe and the Construction of the Identitarian Nation-Cum-State Paradigm‹, in: Marko, J. und Constantin S. (Hg.), *Human and Minority Rights Protection by Multiple Diversity Governance History. Law, Ideology and Politics in European Perspective*, London/New York: Routledge, S. 33–95.
- Marten, E. und Walgenbach, K. (2017), Eintrag ›Intersektionale Diskriminierung‹, in: Scherr, A. und El-Mafaalani, A., Yüksel, G. (Hg.), *Handbuch Diskriminierung. Springer Reference Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: Springer VS, S. 157–171.
- Medda-Windischer, R. und Crepez, K. (2022), ›Fundamental rights and non-EU minorities: from an ambiguous concept to an integrated society?‹, in: Malloy, T. H./ Vizi, B. (Hg.), *Research Handbook on Minority Politics in the European Union*, Cheltenham: Elgar, S. 62–83.
- Medda-Windischer, R. und Membretti, A. (Hg.) (2020), *Migration Report*, Bozen.
- Mende, J. (2021), ›Are Human Rights Western – and Why Does it Matter? A Perspective from International Political Theory‹, in: *Journal of International Political Theory* 17, 1, S. 38–57.
- Mentgen, G. (1996), »Die Juden waren stets eine Randgruppe.« Über eine fragwürdige Prämisse der aktuellen Judenforschung‹, in: Burgard, F. und Cluse, C., Haverkamp, A. (Hg.), *Liber Amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde*, Trier: Verlag Trierer Historische Forschungen, S. 393–411.
- Mentgen, G. (2001), ›Juden. Zwischen Koexistenz und Pogrom‹, in: Hergemoller, B.-U. (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, Warendorf: Fahlbusch Verlag, S. 335–387.

- Miscevic, N. (2023), ›Nationalism‹, in: Zalta, E. N./Nodelman, U. (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <https://plato.stanford.edu/archives/fall2023/entries/nationalism/>, Stanford: Stanford University (letzter Zugriff: 15.08.2025).
- Obermair H. und Prackwieser J. (Hg.) (2024), *John S. Stephens: Danger Zones. Eine Untersuchung zu nationalen Minderheiten in Europa*, Bozen: Edizione Alphabeta Verlag.
- Onions, C. T. (Hg.) (1966), *The Oxford Dictionary of English Etymology*, Oxford: Oxford University Press.
- Oexle, O. G. (1988), ›Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters‹, in: Schulze, W. (Hg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München: Oldenbourg, S. 19–51.
- Ozkirimli, U. (2010), *Theories of Nationalism. A critical introduction*, Basingstoke-New York: Bloomsbury Publishing.
- Pallaver, G. (2014), ›Südtirol studieren, um den Faschismus zu verstehen‹, in: Obermair, H. und Michielli, S. (Hg.), *Erinnerungskulturen des 20. Jahrhunderts im Vergleich – Culture della memoria del Novecento a confronto*, Bozen: Stadtarchiv Bozen, S. 55–63.
- Prackwieser, J. (2022 a), *The Concept of »Minority«: From the Paris Peace Treaties to the League of Nations (1919–1939)*, Unveröffentlichte Qualifizierungsarbeit, Åland Peace Institutes/Åland University for Applied Sciences.
- Prackwieser, J. (2022 b), *30 Jahre Minderheiten- und Autonomieforschung. Digitale Ausstellung*: <https://e-learning.eurac.edu/de/30-jahre-minderheiten-und-autonomie-studien> (letzter Zugriff: 10.08.2025).
- Pohl, W. und Heydemann, G. (Hg.) (2013), *Strategies of Identification. Ethnicity and Religion in Early Medieval Europe*, Turnhout: Brepols.
- Preece, J. J. (1998), *National Minorities and the European Nation-States System*, Oxford: Oxford University Press.
- Pritchard, S. (2001), *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen*, Tübingen: Duncker & Humblot.
- Rist, R. (2012), ›Power, Scapegoating, and the Marginalization of Jews in Western Europe in the High Middle Ages (Eleventh-Fourteenth Centuries)‹, in: Skoda, H. (Hg.), *A Companion to Crime and Deviance in the Middle Ages*, Amsterdam: Arc Humanities Press, S. 223–242.
- Rowling, J. K. (1997), *Harry Potter and the Philosopher's Stone*, London: Bloomsbury.
- Ruiz Vieytes, E. (1999), *The History of Legal Protection of Minorities in Europe (XVIIth-XXth Centuries)*, Derby: University of Derby.
- Rürup, R. (1985), ›Integration und Identität. Minderheiten und Minderheitenpolitik in der neueren Geschichte‹, in: Verband der Historiker Deutschlands (Hg.), *Bericht über die 35. Versammlung deutscher Historiker in Berlin. 03. Oktober bis 07. Oktober 1984*, Stuttgart: Ernst Klett.

- Scheuermann, M. (2000), *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren*, Marburg: Verlag Herder-Institut.
- Shahabuddin, M. (2023), ›Decolonising Minority Rights Discourse‹, in: *International Journal on Minority and Group Rights*, 30 (5), S. 931–979.
- Shahar, S. (2007), ›Religious Minorities, Vagabonds and Gypsies in Early Modern Europe‹, in: Stauber, R., and Vago, R. (Hg.), *The Roma – A Minority in Europe: Political and Social Perspectives*, Budapest: Central European University Press, S. 1–18.
- Sharma, A. (2006), *Are Human Rights Western? A Contribution to the Dialogue of Civilizations*, New Delhi: Oxford University Press.
- Spiliopoulou Åkermark, S. (2009), ›The Åland Islands Question in the League of Nations: The Ideal Minority Case?‹, in: *Redescriptions – Yearbook of Political Thought, Conceptual History and Feminist Theory* 13, S. 195–205.
- Takezawa, Y. (2020), ›Racialization and Discourses of »Privileges« in the Middle Ages: Jews, »Gypsies«, and Kawaramono‹, in: *Ethnic and Racial Studies* 43, S. 193–210.
- Tomaselli, A. und Crepaz, K., Gruber, M. (Hg.) (2024), *Gender Report*, Bozen.
- Toggenburg, G. und Rautz, G. (2010), *ABC des Minderheitenschutzes in Europa*, Köln/Weimar/Wien: UTB.
- Varennnes, F. d. (2019), *Effective Promotion of the Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, Report of the Special Rapporteur on Minority Issues*, United Nations General Assembly: Seventy-fourth Session.
- Varennnes, F. d. (2022), ›The Bozen/Bolzano Annual Minority Rights Lecture: Is it Time for Legal Protection of the Human Rights of Minorities? A Critique of Current Gaps and Failures‹, Eurac Research, Bozen, <https://www.autonomyexperience.org/annual-minority-rights-lecture-2/> (letzter Zugriff: 07.08.2024).
- Viefhaus, E. (1960), *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert*, Würzburg: Holzner.
- Weiss, H. (2024), ›Cultures of Integration and Patterns of Exclusion. An Introduction‹, in: ders. (Hg.), *Minorities in Global History. Cultures of Integration and Patterns of Exclusion*, London: Bloomsbury Publishing, S. 1–18.